

Finanzieller Beitrag für die Sanierung von gewissen Altlasten

Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 15. März 2007 eingereichten (TGR S. 279) und am 18. Mai 2007 begründeten Motion (TGR S. 607) ersuchen die Grossräte Rudolf Vonlanthen und Jean-Louis Romanens den Staatsrat, das Gesetz über die Abfallbewirtschaftung dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton die Sanierung von gewissen Altlasten finanziell fördern kann.

Als Erstes kommen die Motionäre auf die Schiessanlagen zu sprechen und verweisen darauf, dass der Kanton ein grosses Interesse an der Sanierung der Kugelfänge haben müsse. Weiter führen sie an, dass die Schützenvereine nicht in der Lage seien, die Kugelfänge vorschriftsgemäss und fristgerecht zu sanieren. Ausserdem seien die Massnahmen hinsichtlich der Finanzierung ungerecht. Aus diesem Grund seien auf eidgenössischer Ebene denn auch verschiedene Interventionen eingereicht worden. Die Motionäre erinnern zudem daran, dass die Schützenvereine und auch die Gemeinden in den letzten Jahren grosse Anstrengungen unternommen hätten, um die Einhaltung der strengen Bestimmungen des Lärmschutzgesetzes durch die Schiessanlagen sicherzustellen. Neben den Schützenvereinen würden zudem auch die Gemeinde und der Kanton zu den Verursachern gehören. Laut Motionären wäre es somit angebracht, dass die Sanierungskosten vom Bund, vom Kanton und von den Gemeinden übernommen würden und dass die Schützenvereine dafür verantwortlich wären, in Zukunft die renovierte Anlage zu unterhalten und das Blei fachgerecht zu entsorgen.

Auch die belasteten Standorte im weiteren Sinne werden in der Motion erörtert. Die Verfasser sind der Meinung, dass eine fachgerechte Entsorgung der Altlasten im Interesse aller sei und dass der Staatsrat deshalb die Möglichkeit haben müsse, Subventionen für die Entsorgung solcher Abfälle zu sprechen. Auch der Kanton habe seinen Beitrag zu leisten, damit den Altlasten die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und diesem Problem zu einer vernünftigen Lösung verholfen werden könne.

Antwort des Staatsrats

Auch der Staatsrat hält die Sanierung der Altlasten für wichtig. Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) hat denn auch die nötigen Schritte unternommen, um den Kataster der belasteten Standorte zu erstellen, die Prioritäten für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung festzulegen und um sicherzustellen, dass die notwendigen Massnahmen umgesetzt werden. Die heute zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente reichen aus, um diese Massnahmen durchzusetzen.

Zu den finanziellen Anreizen ist zu sagen, dass das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) bereits Abgeltungen für bestimmte Massnahmen im Zusammenhang mit belasteten Standorten und Schiessanlagen vorsieht. Der Bundesbeitrag beträgt 40 % der anrechenbaren Kosten (Art. 32e USG). Kantonssubventionen für belastete Standorte sind bis anhin keine vorgesehen. Zur Erinnerung: Als das kantonale Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG) 1995 verabschiedet wurde, schlug der Staatsrat dem Grossen Rat vor, einen kantonalen Fonds zu bilden, über den namentlich der Kantonsanteil an den Kosten für die Sanierung der Deponien und anderen belasteten Standorten hätten finanziert werden sollen. Der Fonds sollte durch bei den Betreibern von Abfallverbrennungsanlagen, Reaktordeponien und Inertstoffdeponien erhobenen Gebühren gespiesen werden und dazu

dienen, die Ausfallkosten zu Lasten der Gemeinwesen zu bezahlen. Es war hingegen nicht vorgesehen, über diesen Fonds Beiträge an Massnahmen im Zusammenhang mit belasteten Standorten zu entrichten. Der Grosse Rat verwarf diesen Vorschlag. Stattdessen führte er mit Artikel 28 ABG den Grundsatz ein, wonach der Staat zu gegebener Zeit einen kantonalen Abfallbewirtschaftungsfonds errichten kann, der dazu dienen soll, die Sanierung von durch Abfälle belasteten Standorten zu finanzieren, sobald der entsprechende Kataster erstellt ist. Dieser Kataster soll im ersten Semester 2008 veröffentlicht werden.

Zur Frist, die im USG vorgesehen ist und von den Motionären als zu knapp bezeichnet wird, ist Folgendes zu sagen: Es ist nicht so, dass die Schiessanlagen bis am 1. November 2008 saniert sein müssen. Vielmehr besagt das USG, dass ab diesem Zeitpunkt keine Abfälle mehr ins Erdreich gelangen dürfen, soll die spätere Sanierung der Kugelfänge vom Bund subventioniert werden. Das heisst, um vom Bund die Beitragszusicherung für die spätere Sanierung der Kugelfänge zu erhalten muss entweder der Betrieb der Anlage ab diesem Datum eingestellt werden oder aber es müssen hinter den Zielscheiben Kugelfangeinrichtungen – so genannte künstliche Kugelfänge – aufgestellt werden. Bei den bereits weit fortgeschrittenen Gesprächen auf Bundesebene geht es ebenfalls um diese Frist. Eine Erstreckung dieser Frist auf 2012 scheint im Bereich des Möglichen zu liegen, da der Bundesrat eine entsprechende Motion (Motion Pfister, 07.3228) gutgeheissen hat und zudem eine von 65 Abgeordneten mitunterzeichnete parlamentarische Initiative (Initiative Büchler, 07.429) eingereicht wurde, die ebenfalls eine solche Fristverlängerung verlangt. Mit einer solchen Fristerstreckung würde die Planung für den Einbau der künstlichen Kugelfänge wesentlich vereinfacht. Gleichzeitig würde der Kostendruck für die Gemeinden und Schützenvereine verringert.

Dem ist anzufügen, dass sich die eigentliche Sanierung der natürlichen Kugelfänge über eine Generation erstrecken wird, wobei die Gefahr für die Umwelt bei der Prioritätensetzung berücksichtigt wird. So kann es sich als nötig erweisen, einen Kugelfang, der direkt ein Wasservorkommen bedroht, rasch zu sanieren. Im Kanton Freiburg gibt es allerdings lediglich 9 Anlagen, die sich in einer Gewässerschutzzone S (Zone, die dem Schutz der Trinkwasserfassungen dient) befinden. Die Kosten für die Sanierung der übrigen 130 Anlagen werden über einen deutlich längeren Zeitraum verteilt werden können.

Der Staatsrat hat gegenwärtig nicht vor, ein Subventionssystem für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten einzuführen. Ebenso wenig an der Tagesordnung sind Beiträge an die Errichtung von künstlichen Kugelfängen; denn der Staatsrat ist der Meinung, dass die Regeln für die Bestimmung der Personen, die die Massnahmen umsetzen müssen, und die Regeln für die Finanzierung im geltenden Recht klar definiert sind. Ausserdem genügen die heute verfügbaren Instrumente zur Durchsetzung der Massnahmen. Und schliesslich hat der Bund bereits ein befriedigendes Abgeltungssystem für öffentliche Anlagen (alte Deponien für Siedlungsabfälle sowie Schiessanlagen) eingeführt.

Im Übrigen kann der Staatsrat die Ansicht der Motionäre, der Kanton trage im Falle der Schiessanlagen eine Mitverantwortung als Verursacher, nicht teilen. Entsprechend kann er sich auch nicht einverstanden erklären mit der Forderung nach einer Aufteilung der Sanierungskosten zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Infolge einer kürzlich erfolgten Intervention des Kantons beim Bund stellte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) fest, dass die Kantone – in den Bereichen, in denen sie zuständig sind – nach geltendem Recht und laut Rechtsprechung einzig den Kostenanteil der Verursacher, die nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, tragen müssten. (Art. 32d Abs. 3 USG).

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen.

Freiburg, den 23. Oktober 2007